Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Wurzeln der gesamten gesellschaftlichen Ordnung des Landes aus, um dieses gleichsam in die längst entschwundene düstere Westgotenzeit zurückzuversetzen. Die Folgen dieses Umschwungs in Spanien zeigen sich gegen Ende des XIV. Jahrhunderts in einer Reihe von Katastrophen, die nur mit den Schrecken der Kreuzzüge in Mitteleuropa verglichen werden können (unten, § 37).

§ 36. Aragonien, Navarra, Portugal

Im Gegensatz zu Kastilien, wo die der jüdischen Hochfinanz gegenüber geübte Politik die ganze Judenheit in den Kampf der politischen Parteien und der Stände mithineinzog, pflegten die Könige Aragoniens im XIV. Jahrhundert den jüdischen Finanzmagnaten keine verantwortungsvollen Posten anzuvertrauen. Vielmehr nahmen sich hier die Landesherren den grundlegenden kirchlichen Kanon zur Richtschnur, demzufolge ein Jude nie zu einer Stellung befördert werden sollte, die ihm Macht über Christen verlieh. So blieb in Aragonien noch immer jenes System vorherrschend, das im XIII. Jahrhundert von dem König Jakob I. und seinen Nachfolgern eingeführt worden war (oben, §§ 10 u. 13). Die Könige standen in unmittelbarer Verbindung mit den „Aljamas" und erledigten ihre finanziellen Geschäfte mit diesen gleichsam nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen: sie ließen sich auf Rechnung verschiedener noch nicht fälliger Abgaben Vorschüsse und Anleihen bewilligen, trieben regen Handel mit dem Begnadigungsrecht (der „Remission"), mit der Stundung von Privatschulden sowie mit der Gewährung von allerlei Ausnahmebegünstigungen an einzelne Personen und ganze Gemeinden. Als sich einst der Bischof von Tarragona der Erhebung einer außerordentlichen Kontribution bei den in seiner Diözese lebenden Juden widersetzte, erinnerte ihn Jakob II. (Jaime, 1291—1327), ganz nach Art der deutschen Kaiser, daran, daß alle Juden „königliches Eigentum" (res propria camerae nostrae) seien. Dieser König trieb das Bevormundungssystem so weit, daß er sich nicht selten in die Gemeindewahlen, in die Geldstreitigkeiten, ja sogar in die Familienangelegenheiten „seiner Juden" einmischte. Da mit dem Zuwachs der jüdischen Bevölkerung auch die „jüdischen Einkünfte" wachsen mußten, so nahm Jakob II. die im Jahre 1306 heimatlos gewordenen französischen Exulanten gern in Aragonien auf. Schon im August